

# Schachzug

Immer einen Zug voraus.



Mandanteninformation  
**Herbst 2022**

## News

Gestiegene Energiekosten:  
Wer hat nachträglich  
Anspruch auf die  
Energiepreispauschale?

Mehr auf Seite 3

---

Verjährte Erbschaftsteuer:  
Kenntnis vom Erwerb tritt mit  
erster Entscheidung des  
Nachlassgerichts ein

Mehr auf Seite 4

---

Finanzverwaltung äußert sich  
zur Besteuerung von  
virtuellen Währungen

Mehr auf Seite 6

- S03** Gestiegene Energiekosten: Wer hat nachträglich Anspruch auf die Energiepreispauschale?
- S04** Verjährte Erbschaftsteuer: Kenntnis vom Erwerb tritt mit erster Entscheidung des Nachlassgerichts ein
- S05** Befristung als Krankheitsvertretung: Bei Vertragsabschluss unabsehbarer Krankheitsverlauf hebt sachliche Rechtfertigung nicht auf  
„Alexa, ...!“: Gemobbtes Kind darf zweiten Vornamen bekommen  
Höhere Betriebsgefahr: Rotlichtverstoß mit SUV kann höheres Bußgeld rechtfertigen
- S06** Finanzverwaltung äußert sich zur Besteuerung von virtuellen Währungen
- S07** Bestattung in Ost- statt Nordsee: Fehlerhafte Durchführung einer Beisetzung kann Schmerzensgeldforderungen nach sich ziehen  
Unregistrierte Raucherpausen: Kündigung nach Verletzung der Pflicht zur ordnungsgemäßen Pausendokumentation  
Eigenbedarfskündigung: Unzureichende Begründung bei weiteren zur Verfügung stehenden Wohnungen
- S08** FAQ: Corona-Übergangsregelungen bis zum 31.12.2022 verlängert  
Mindestloohnerhöhung: Achten Sie auf die zu leistende Stundenzahl  
Entzug der Fahrerlaubnis: Trunkenheitsfahrten auf E-Scootern haben empfindliche Folgen
- S09** Kosten bis zu 20.000 €: Wer seine Mitwirkung in Familiensachen verweigert, muss den Sachverständigen bezahlen
- S10** Pauschalbesteuerung: Was genau ist eigentlich eine Betriebsveranstaltung?
- S11** Teurer Sprit und mehr Präsenz im Betrieb: Fahrgemeinschaften auch steuerlich höchst sinnvoll  
Erweiterte Gewerbesteuerkürzung: Wann liegen gewerbliche Einkünfte vor?  
Umsatzsteuerhinterziehung: Versagung des Vorsteuerabzugs und der Steuerbefreiung

**Sehr geehrte Damen und Herren,**

nach einem langen, überwiegend heißen und trockenen Sommer werden die Tage spürbar kürzer, das Laub färbt sich bunt und es ist schon relativ kühl: klare Anzeichen für den Herbst. Sowohl meteorologisch als auch kalendarisch hat dieser bereits im September begonnen, wo einige von uns noch in den Sommerferien waren. Nach hoffentlich erholsamen und unbeschwerten Urlaubstagen steht das letzte Quartal des Jahres (weiter) unter den Zeichen knapper Rohstoffe, hoher Energiepreise und einem allgemein hohen Preisniveau. Ein echter Energie-Notstand kann hoffentlich abgewendet werden! Die Inflation versucht die EZB mit steigenden Zinsen einzudämmen und die Bundesregierung mit diversen Entlastungspaketen.

Diesen und anderen Themen widmen sich die Beiträge in der Herbstausgabe unseres Schachzuges. Leider konnten wir bis zum Redaktionsschluss nicht alle aktuellen Gesetzesvorhaben berücksichtigen. Mit unseren Newslettern halten wir Sie regelmäßig auf dem Laufenden.

Auch in dieser Ausgabe möchten wir Ihnen wieder neue Gesichter unsere Kanzlei vorstellen. Lernen Sie unsere beiden Steuerberaterinnen Fr. Preiß (Dresden) und Fr. Tietz (Heilbronn) kennen.

Wir wünschen Ihnen eine spannende Lektüre!




**Dr. Hans-Joachim Broll**

Dipl.-Ökonom, Steuerberater,  
Vereidigter Buchprüfer, Fachberater  
für Internationales Steuerrecht  
T +49 711 722 33 96-0  
dr.broll@bskp.de

Schauen Sie sich unsere Kanzleizeitschrift von unterwegs über unsere Kanzleiwebseite an.  
Klicken Sie [hier](#) um zur Webseite zu gelangen.



## Gestiegene Energiekosten: Wer hat nachträglich Anspruch auf die Energiepreispauschale?

Die rasant gestiegenen Energiekosten treiben die Lebenshaltungskosten in die Höhe und werden für viele Haushalte zu einer ernsthaften finanziellen Herausforderung. Der Gesetzgeber hat darauf mittlerweile reagiert und eine einmalige Energiepreispauschale von 300 € eingeführt.

Arbeitnehmer haben diese Pauschale im September 2022 über die Lohnabrechnung ausgezahlt bekommen. Bei anderen Anspruchsberechtigten (z.B. Gewerbetreibenden) wird die Pauschale vom Finanzamt über die Einkommensteuerveranlagung 2022 gewährt, indem die festgesetzte Einkommensteuer entsprechend gemindert wird.

**Hinweis:** Die Pauschale ist steuerpflichtig und wird mit dem individuellen Steuersatz besteuert.

Einen Anspruch auf die Pauschale haben alle aktiv Erwerbstätigen wie Arbeiter, Angestellte, Gewerbetreibende, Selbständige, Beamte, Auszubildende, Werkstudenten, Studenten im bezahlten Praktikum und Minijobber, die einen Wohnsitz in Deutschland haben. Gleiches gilt für Übungsleiter oder andere ehrenamtlich Tätige, die ausschließlich steuerfreien Arbeitslohn erhalten. Personen, die beispielsweise Kranken- oder Elterngeld beziehen, haben ebenfalls Anspruch auf die einmalige Leistung, wenn sie sich weiterhin in einem Arbeitsverhältnis befinden. Arbeitslose Personen sind ebenfalls anspruchsberechtigt, wenn sie im Jahr

2022 zu irgendeinem Zeitpunkt eine Tätigkeit ausgeübt und Einkünfte erzielt haben.

Pensionäre und gesetzliche Rentner ohne begünstigte Nebeneinkünfte erhalten keine Energiepreispauschale. Sofern sie mit einer Photovoltaik-Anlage aber gewerbliche Einkünfte versteuern, sind sie wiederum anspruchsberechtigt. Wer als Rentner seine Ruhegehaltsbezüge durch einen Nebenjob aufstockt, kann die Energiepreispauschale ebenfalls erhalten. Dies gilt auch für Rentner, die ein Arbeitsverhältnis mit einem Angehörigen eingehen. Ein Anspruch auf die Pauschale kann in diesen Fällen ebenfalls über die Einkommensteuererklärung 2022 geltend gemacht werden. Voraussetzung dafür ist, dass das Arbeitsverhältnis ernsthaft vereinbart und tatsächlich durchgeführt wird.

**Hinweis:** Allein aufgrund der ausgezahlten Energiepreispauschale besteht grundsätzlich keine Verpflichtung zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung für das Jahr 2022.

Arbeitnehmer, die ihre Energiepreispauschale nicht über den Arbeitgeber ausgezahlt bekommen, weil sie beispielsweise im September 2022 nicht mehr beschäftigt waren, können den Anspruch auf die Pauschale ebenfalls über die Einkommensteuererklärung erlangen. Ein gesonderter Antrag ist dafür nicht erforderlich. Das Finanzamt prüft anhand der Angaben in der Steuererklärung, ob der Arbeitnehmer anspruchsberechtigt ist und setzt die Pauschale dann mit dem Steuerbescheid fest.



**Julia Bürger**

Dipl.-Ökonomin, Steuerberaterin  
T +49 711 722 33 96-0  
j.buerger@bskp-stuttgart.de



**Themenverwandte Artikel** und mehr finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite. Klicken Sie [hier](#).





## Verjährte Erbschaftsteuer: Kenntnis vom Erwerb tritt mit erster Entscheidung des Nachlassgerichts ein



**Frank Simon**

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Familienrecht, Fachanwalt für Erbrecht, Mediator (BAFM)  
T +49 351 318 90-0  
simon@bskp.de

Auch im Bereich der Erbschaftsteuer gilt regelmäßig eine Festsetzungsfrist von vier Jahren. Nach deren Ablauf kann das Finanzamt keine Steueransprüche mehr wirksam durchsetzen, da sie durch Verjährung erlöschen.

Ein Erbe aus Sachsen hat sich vor dem Bundesfinanzhof (BFH) nun erfolgreich auf die Verjährungsregelungen berufen. Er war von seiner Großcousine im Jahr 2002 durch einen handschriftlichen Zusatz zu ihrem Testament zum Alleinerben bestimmt worden. Nach ihrem Tod im Jahr 2003 beantragte der Kläger einen Erbschein als Alleinerbe, dem jedoch drei weitere Angehörige entgegentraten, da sie die Testierunfähigkeit der Erblasserin geltend machten. Ebenfalls 2003 erhielt das Finanzamt die Anzeigen zweier Banken über die Höhe der Einlagen der Erblasserin.

Es folgte ein jahrelanger Erbstreit. Erst im Jahr 2012 stellte das Nachlassgericht schließlich fest, dass die letztwillige Verfügung der Erblasserin wirksam war, so dass der Kläger der Alleinerbe war. Nochmals fünf Jahre vergingen, bis das Beschwerdeverfahren gegen diesen Beschluss abgeschlossen war, so dass erst 2017 ein entsprechender Erbschein erteilt wurde. Das Finanzamt setzte 2018 - knapp 15 Jahre nach dem Tod der Erblasserin - daraufhin Erbschaftsteuer von 163.000 € fest. Der Alleinerbe machte in der Folge Festsetzungsverjährung geltend und berief sich darauf, dass dem Finanzamt der Erwerbsvorgang schließlich schon im Jahr 2003 durch die Anzeige der

Banken bekannt gewesen sei und die vierjährige Festsetzungsfrist zu diesem Zeitpunkt schon begonnen habe.

In erster Instanz unterlag der Alleinerbe zunächst. Das Finanzgericht Sachsen (FG) verwies auf die sogenannte Anlaufhemmung aus der Abgabenordnung, nach der die Festsetzungsfrist bei einem Erwerb von Todes wegen nicht vor Ablauf des Kalenderjahres beginnt, in dem der Erwerber Kenntnis von dem Erwerb erlangt hat. Nach Auffassung des FG habe der Alleinerbe diese „Kenntnis“ erst 2017 nach Abschluss des Erbstreits erlangt, so dass erst dann die Festsetzungsfrist in Gang gesetzt worden sei und das Finanzamt noch rechtzeitig gehandelt habe.

Der BFH wandte den Erbschaftsteuerzugriff in zweiter Instanz jedoch ab und stellte eine eingetretene Festsetzungsverjährung fest. Die Bundesrichter erklärten, dass der Alleinerbe die notwendige „Kenntnis“ von dem Erwerb bereits im Jahr 2012 erlangt habe, nachdem das Nachlassgericht die Wirksamkeit der letztwilligen Verfügung und die Alleinerbenstellung festgestellt habe. Zu diesem Zeitpunkt hätten regelmäßig keine ernstlichen Zweifel am Bestand der Entscheidung vorgelegen; der ausgewiesene Erbe hätte spätestens dann ausreichend sichere Kenntnis von seiner Erbeinsetzung gehabt, um seiner erbschaftsteuerlichen Anzeigepflicht nachkommen zu können. Unerheblich war für das Gericht, dass der Beschluss im Anschluss angefochten worden war.



**Themenverwandte Artikel** und mehr finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite. Klicken Sie [hier](#).

## Befristung als Krankheitsvertretung: Bei Vertragsabschluss unabsehbarer Krankheitsverlauf hebt sachliche Rechtfertigung nicht auf

Arbeitsverhältnisse können unter anderem bei Vorliegen eines Sachgrunds befristet werden - zum Beispiel bei der Vertretung eines erkrankten Arbeitnehmers. Die Befristung ist in solchen Fällen dann rechtmäßig, wenn der Arbeitgeber zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses davon ausgehen durfte, dass der Erkrankte wieder an seinen Arbeitsplatz zurückkehren wird...



Die **Langversion** des Artikels finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Zur Website wechseln](#)



## „Alexa, ...!“: Gemobbtes Kind darf zweiten Vornamen bekommen

Eltern, die vor 2014 ihrer Tochter den Namen Alexa gaben, konnten nicht ahnen, dass dies schon kurze Zeit später der Name eines Sprachassistenten von Amazon werden würde. Seitdem ist „Alexa“ als Aktivierungswort für den Sprachassistenten in aller Munde. Mädchen aber, die so heißen, sind nun immer wieder Belästigungen vonseiten ihrer Mitmenschen ausgesetzt. Die gute Nachricht: Sie haben gute Chancen, dass eine Namenänderung genehmigt wird.



Die **Langversion** des Artikels finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Zur Website wechseln](#)



## Höhere Betriebsgefahr: Rotlichtverstoß mit SUV kann höheres Bußgeld rechtfertigen

Sport Utility Vehicles (kurz SUV) ziehen als „Stadtpanzer“ immer mehr den Zorn anderer Verkehrsteilnehmer auf sich. Klar ist, dass von ihnen wegen des hohen Gewichts und der erhöhten Frontpartie ein höheres Gefahrenpotential für andere Verkehrsteilnehmer ausgeht als von anderen Pkw. Aber rechtfertigt das ein höheres Bußgeld bei einem Rotlichtverstoß?



Die **Langversion** des Artikels finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Zur Website wechseln](#)



## Finanzverwaltung äußert sich zur Besteuerung von virtuellen Währungen



**Lisa Dibke**

Master of Arts, Taxation  
T +49 7141 643 84-0  
dibke@bskp.de

Virtuelle Währungen wachsen ständig. Das gilt für die Anzahl, das Volumen und die Zahl der Investoren. Daher wartete man auf ein Verwaltungsschreiben, das u. a. darlegt, in welchen Fällen Gewinne zu versteuern sind. Bereits im Juni 2021 veröffentlichte das Bundesfinanzministerium ein Entwurfsschreiben, das nun auf 24 Seiten finalisiert wurde.

Das Schreiben behandelt „Einzelfragen zur ertragsteuerrechtlichen Behandlung von virtuellen Währungen und von sonstigen Token“. Auf den ersten Seiten werden beispielsweise Begriffe wie Mining, Token und Blockchain definiert. Die folgenden Seiten setzen sich mit den ertragsteuerlichen Dimensionen (differenziert nach Privat- und Betriebsvermögen) auseinander.

Das Bundesfinanzministerium stellt u. a. heraus, dass Tätigkeiten im Zusammenhang mit Einheiten einer virtuellen Währung und mit sonstigen Token zu Einkünften aus allen Einkunftsarten (z. B. Einkünfte aus Gewerbebetrieb, aus nichtselbstständiger Arbeit und aus Kapitalvermögen) führen können.

Interessant sind insbesondere die Ausführungen unter der Rz. 53. Danach sind Einheiten einer virtuellen Währung und sonstige Token ein „anderes Wirtschaftsgut“ im Sinne des § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Einkommensteuergesetz (EStG). Daher können Gewinne aus der Veräußerung von im Privatvermögen gehaltenen Einheiten einer virtuellen Währung und sonstigen Token Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften darstellen, wenn der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als ein Jahr beträgt.

Beachten Sie: Gewinne bleiben allerdings einkommensteuerfrei, wenn die Summe der aus allen privaten Veräußerungsgeschäften im Kalenderjahr erzielten Gewinne weniger als 600 EUR beträgt.

Merke: Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten. So ist z. B. beim Bundesfinanzhof ein Verfahren anhängig, wo es um die Ausführungen der Finanzverwaltung unter der Rz. 53 geht.



**Themenverwandte Artikel** und mehr finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite. Klicken Sie [hier](#).







## Bestattung in Ost- statt Nordsee: Fehlerhafte Durchführung einer Beisetzung kann Schmerzensgeld- forderungen nach sich ziehen

Unter dem Motto „Augen auf bei der Berufswahl“ mag wohl niemand so schnell auf den Gedanken kommen, dass man stabile Erdkundekenntnisse aufweisen können sollte, wenn man plant, Bestatter zu werden. Doch bedenkt man, dass so mancher Mensch seine letzte Ruhestätte dort haben möchte, wo er seine schönste Zeit verbracht hat, sieht das Ganze womöglich schon anders aus.



Die **Langversion** des Artikels finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Zur Website wechseln](#)



## Unregistrierte Raucherpausen: Kündigung nach Verletzung der Pflicht zur ordnungsgemäßen Pausendokumentation

Die Sache mit dem Glimmstängel während der Arbeitszeit ist immer wieder ein Grund für Arbeitgeber und -nehmer, sich arbeitsrechtlich in den Haaren zu liegen. Bei all dem Für und Wider sollten Arbeitnehmer eines jedoch nie vergessen, wenn sie Raucherpausen wahrzunehmen gedenken: Stempeln Sie sich aus und wieder ein! Ansonsten verläuft ein möglicher Rechtsstreit schnell zu Ihren Ungunsten.



Die **Langversion** des Artikels finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Zur Website wechseln](#)



## Eigenbedarfskündigung: Unzureichende Begründung bei weiteren zur Verfügung stehenden Wohnungen

Sie ist das Damoklesschwert, das über vielen Mietern zu baumeln scheint, die in einer Eigentumswohnung leben: die Eigenbedarfskündigung. Doch jede Kündigung muss gut begründet werden, erst recht eine Kündigung wegen Eigenbedarfs. Und hier gilt: Eine Eigenbedarfskündigung ist nicht hinreichend begründet, sobald zahlreiche andere freie Wohnungen im Haus die genannten Kriterien erfüllen und den etwaigen Bedarf hätten befriedigen können.



Die **Langversion** des Artikels finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Zur Website wechseln](#)



## FAQ: Corona-Übergangsregelungen bis zum 31.12.2022 verlängert

Während der Corona-Pandemie hatte der Gesetzgeber zahlreiche steuerliche Erleichterungen für gemeinnützige Vereine erlassen. Hierzu zählen unter anderem die Möglichkeit, Spenden für von der Corona-Krise Betroffene zu sammeln, sowie die Lockerung der Vorschriften zur zeitnahen Mittelverwendung und zu Verlusten im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Diese Übergangsregelungen sind nun bis zum 31.12.2022 verlängert worden.



Die **Langversion** des Artikels finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:



[Zur Website wechseln](#)

## Mindestlohnerhöhung: Achten Sie auf die zu leistende Stundenzahl

Wie viele Stunden Minijobber im Monat arbeiten dürfen, hängt grundsätzlich vom Stundenlohn ab. Durch den gesetzlichen Mindestlohn ergibt sich eine maximale Arbeitszeit. Das bedeutet für Sie als Arbeitgeber: Da der Mindestlohn zum 01.10.2022 auf 12 € angehoben wurde, müssen Sie kontrollieren, ob die Arbeitszeiten dann noch passen, und gegebenenfalls die Anzahl der Stunden der Minijobber verringern.



Die **Langversion** des Artikels finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:



[Zur Website wechseln](#)

## Entzug der Fahrerlaubnis: Trunkenheitsfahrten auf E-Scootern haben empfindliche Folgen

Dass man das Auto stehen lassen sollte, wenn man Alkohol zu sich genommen hat, ist wohl jedem klar. Was aber auch jeder wissen sollte: Es ist keine gute Idee, stattdessen für die Heimfahrt einen E-Scooter zu benutzen. Denn E-Scooter sind nach dem Gesetz Kraftfahrzeuge. Trunkenheit bei Fahrten mit einem E-Scooter wird deshalb genauso bestraft wie Trunkenheitsfahrten mit einem Pkw!



Die **Langversion** des Artikels finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:



[Zur Website wechseln](#)







## Kosten bis zu 20.000 €: Wer seine Mitwirkung in Familiensachen verweigert, muss den Sachverständigen bezahlen

Wenn das Sorge- und Umgangsrecht zwischen getrenntlebenden Eltern streitig ist, muss das Familiengericht oft ein Sachverständigengutachten einholen, um eine Entscheidungsgrundlage zu haben. Das Oberlandesgericht Braunschweig (OLG) befasste sich mit einer Familie, die seit 2018 getrennt lebte und seither die Gerichte beschäftigte – sowohl die Familienabteilung mit etlichen Aktenzeichen als auch die Strafabteilung.

Der siebenjährige Sohn lehnte den Kontakt zum Vater 2020 ab. Die Gründe sollte eine Sachverständige klären. Weil die Mutter im Verfahren beim Amtsgericht jedoch nicht mitwirkte und für sich und das Kind Gespräche mit der Sachverständigen verweigerte, versuchten Richterin und Sachverständige 2021, das Kind in der Schule anzuhören. Sie stießen auf eine derartige Ablehnung und Zurückweisung, dass sie daraus auf Manipulation durch die Mutter und massive Belastung des Kindes schlossen. Die zuständige Richterin übertrug daher dem Vater mit einem sofort wirksamen Eilbeschluss vorläufig das Sorgerecht, so dass dieser das sich wehrende und schreiende Kind aus der Schule trug. Fortan wohnte der Junge beim Vater. Die Mutter wandte sich an die Presse und informierte die Öffentlichkeit über eine Internetseite über die – ihrer Meinung nach – Ungerechtigkeiten. Mehrere Zeitungen und Fernsehsender griffen den Fall auf.

An einer vom OLG auf ihre Beschwerde hin erneut angeordneten Begutachtung wirkte sie aus Datenschutzgründen wieder nicht mit. Die ihr vom Gericht zugesprochenen Umgangszeiten nutzte sie letztlich, um das Kind einzubehalten. Im Beschwerdeverfahren beim OLG konnte sie 2022 das Sorgerecht nicht zurückgewinnen und hatte auch vorerst nur noch begleiteten Umgang.

Das alles verschlang über 15.000 € Gutachtenkosten. Die Mutter beantragte nun mit verschiedenen Argumenten, dass sie an diesen Kosten nicht beteiligt werden dürfe, schließlich habe sie ja nicht mitgewirkt. Doch das Gegenteil war der Fall: Eben weil sie in der Beschwerdeinstanz verloren hatte, musste sie den Teil der Kosten, der dort entstanden war, sogar allein tragen – nur die Kosten in der Erstinstanz wurden hälftig geteilt.

**Hinweis:** Sachverständigengutachten in Sorgerechtsverfahren verursachen häufig Kosten in der Größenordnung von 10.000 € und können bei hoch streitigen Verhältnissen zwischen den Kindeseltern sogar noch deutlich höher sein, so dass Kosten bis zu 20.000 € noch nicht als außergewöhnlich und überraschend zu bezeichnen sind.



**Cornelia Blank**

Rechtsanwältin, Fachanwältin für Familienrecht, Fachanwältin für Erbrecht, Zertifizierte Verfahrensbeiständin, Zertifizierte Testamentsvollstreckerin  
T +49 351 318 90-0  
blank@bskp.de



**Themenverwandte Artikel** und mehr finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite. Klicken Sie [hier](#).

## Pauschalbesteuerung: Was genau ist eigentlich eine Betriebsveranstaltung?



**Diana Trettin**

Dipl.-Kauffrau (FH),  
Steuerberaterin  
T +49 30 88 00 783-0  
diana.trettin@bskp.de

Eine Betriebsveranstaltung ist eine gute Gelegenheit, dass alle Mitarbeiter zusammenkommen und sich besser kennenlernen. Allerdings sind Zuwendungen durch den Arbeitgeber grundsätzlich steuerpflichtig. Sofern die Voraussetzungen einer Betriebsveranstaltung vorliegen, kann der Arbeitgeber die gesamten Aufwendungen mit einem pauschalen Steuersatz von 25 % versteuern. Im vorliegenden Sachverhalt musste das Finanzgericht Köln (FG) entscheiden, ob die Voraussetzungen erfüllt waren.

Der Vorstand der Klägerin veranstaltete im Jahr 2015 eine Weihnachtsfeier, zu der nur die Mitglieder des Vorstands eingeladen waren. Die Feier fand in betriebseigenen, dekorierten Räumen statt. Es gab Getränke, ein mehrgängiges Menü und musikalische Untermalung. Zusätzlich wurde eine Weihnachtsfeier für den sogenannten oberen Führungskreis/Konzernführungskreis veranstaltet. Eingeladen waren Mitarbeiter ab einem bestimmten Karrierelevel - es handelte sich aber nicht um einen eigenständigen Betriebsteil. Die Klägerin trug sämtliche Kosten und behandelte die Aufwendungen als steuerpflichtigen Arbeitslohn, der der pauschalen Besteuerung unterworfen wurde.

Damit war das Finanzamt allerdings nicht einverstanden und auch die Klage des Unternehmens vor dem FG hatte keinen Erfolg. Eine pauschale Besteuerung ist hier nicht möglich, da der zugewendete Arbeitslohn nicht aus Anlass einer Betriebsveranstaltung gezahlt wurde. Sowohl die Vorstandswihnachtsfeier als auch die Weihnachtsfeier für den Konzernführungskreis standen nicht allen Angehörigen des Betriebs oder eines Betriebsteils offen, was Voraussetzung für die Pauschalbesteuerung ist.

Die teilnehmenden Arbeitnehmer haben Arbeitslohn erzielt. Auch die Dekoration und Musik als Aufwendungen der Klägerin gehören zum Arbeitslohn. Dieser wurde aber nicht aus Anlass einer Betriebsveranstaltung gezahlt, da die Veranstaltungen nicht allen Mitarbeitern offenstanden. Steht eine Veranstaltung nicht allen Betriebsangehörigen offen, so verfehlt die Pauschalbesteuerung mit einem festen Steuersatz von 25 % das im Grundgesetz verankerte Prinzip der Besteuerung nach der finanziellen Leistungsfähigkeit und das Gebot der Folgerichtigkeit. Die Aufwendungen sind daher als geldwerter Vorteil der individuellen Besteuerung der Arbeitnehmer zu unterwerfen.



**Themenverwandte Artikel** und mehr finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite. Klicken Sie [hier](#).





## Teurer Sprit und mehr Präsenz im Betrieb: Fahrgemeinschaften auch steuerlich höchst sinnvoll

In Zeiten exorbitanter Kraftstoffkosten, wenn gleichzeitig immer mehr Arbeitnehmer wieder in Präsenz im Büro erscheinen müssen, erleben Fahrgemeinschaften eine Renaissance. Das gemeinsame Pendeln zur Arbeit hat auch steuerlich viel Charme, denn jeder Mitfahrer darf für die gemeinsamen Fahrten die Entfernungspauschale in seiner Einkommensteuererklärung absetzen (0,30 € pro Entfernungskilometer; 0,38 € ab dem 21. Entfernungskilometer).



Die **Langversion** des Artikels finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Zur Website wechseln](#)



## Erweiterte Gewerbesteuerkürzung: Wann liegen gewerbliche Einkünfte vor?

Wenn man eigenen Grundbesitz verwaltet, erzielt man Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Für diese Tätigkeit fällt keine Gewerbesteuer an. Führt eine Gesellschaft die gleiche Tätigkeit aus, erzielt sie Einkünfte aus gewerblicher Tätigkeit und muss auf den Gewinn Gewerbesteuer zahlen - es sei denn, es handelt sich um eine sog. vermögensverwaltende Gesellschaft. Wir erklären, was es damit auf sich hat.



Die **Langversion** des Artikels finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Zur Website wechseln](#)



## Umsatzsteuerhinterziehung: Versagung des Vorsteuerabzugs und der Steuerbefreiung

Um den Umsatzsteuerbetrug, insbesondere bei Karussell- und Kettengeschäften, zu bekämpfen, nimmt der Fiskus auch Unternehmer in die Pflicht. Konkret bedeutet das: Als Unternehmer haben Sie sicherzustellen, dass ihre Umsätze nicht in eine Umsatzsteuerhinterziehung verwickelt sind. Liegen Anhaltspunkte für Unregelmäßigkeiten vor, müssen Sie weiter gehende geeignete Maßnahmen ergreifen (z.B. Auskünfte einholen) und dies entsprechend dokumentieren!



Die **Langversion** des Artikels finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Zur Website wechseln](#)





## Für Sie – vor Ort

An 11 Standorten deutschlandweit bieten wir Ihnen unser gesamtes Leistungsportfolio an. Eng verzahnt lösen unsere Experten auch die kniffligsten Fälle – kompetent, zügig und interdisziplinär, bei Bedarf zusätzlich mit unseren Partnern von DFK Germany und DFK International rund um den Globus.

Berlin	DFK Germany:
Chemnitz	Düsseldorf
Dortmund	Hamburg
Dresden	München
Frankfurt am Main	
Freiberg	
Heilbronn	
Ludwigsburg	
Magdeburg	
Riesa	
Stuttgart	

## News aus der Kanzlei



### Nachwuchs in der Steuerberatung

Cathleen Preiß (li.) und Cora Sophie Tietz (re.) wurden 2022 zu Steuerberaterinnen bestellt und sind für unsere Steuerberatungsteams in Dresden und Heilbronn tätig.

Im Anschluss an ihr Studium der Betriebswirtschaft war Cathleen Preiß zunächst als Controllerin bei einer Schiffahrtsgesellschaft tätig. Wieder an Land, fasste sie in der Steuerberatung Fuß und arbeitete für eine der „Big Four“-Kanzleien. Nach bestandenerm Berufsexamen wollte Cathleen Preiß ihr Aufgabenfeld abwechslungsreicher gestalten und hat sich für BSKP entschieden.

Cora Sophie Tietz war nach ihrem Studium an der DHBW Mosbach zunächst bei einer Kanzlei im Landkreis Heilbronn tätig, bevor sie 2021 zu BSKP wechselte. Nach ihrer Bestellung im April 2022 ist sie in unserer Kanzlei am Standort Heilbronn als Steuerberaterin tätig. In ihrer Freizeit spielt sie begeistert Fußball in einer Frauenmannschaft.

## Auszeichnungen



[www.bskp.de](http://www.bskp.de)

### DISCLAIMER

SCHACHZUG bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen DR. BROLL • SCHMITT • KAUFMANN & PARTNER – Steuerberater • Wirtschaftsprüfer • Rechtsanwälte gerne zur Verfügung. SCHACHZUG unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. Bildnachweise: Seite 5: Peter Atkins - stock.adobe.com, Seite 7: Andreas Vitting, Seite 8: PARILOV EVGENIY, Seite 11: Copyright (C) Andrey Popov, Seite 3: Romolo Tavani, Seite 4: photo-nmsk.ru Burdun Ilija, Seite 6: Eric - stock.adobe.com, Seite 9: SFIO CRACHO - stock.adobe.com, Seite 10: THIETVU. Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater – [www.wiadok.de](http://www.wiadok.de)